

## **BGer 9C\_629/2012 vom 31. Oktober 2012**

Bundesgericht, 2012-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_629\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_629_2012)

FR: TF 9C\_629/2012 du 31 octobre 2012

IT: TF 9C\_629/2012 del 31 ottobre 2012

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ).

#### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente.

##### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ) und der Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG ), zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) sowie zum Beweiswert ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 ) und zur Würdigung ärztlicher Berichte und Gutachten ( BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

##### **E. 2.2**

In pflichtgemässer Würdigung der medizinischen Akten hat die Vorinstanz dem Gutachten des Institut X. \_\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2009 Beweiswert zuerkannt und gestützt darauf in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass sich der psychiatrische Gesundheitszustand des Versicherten seit der letzten Untersuchung zwar leichtgradig verschlechtert hat, aus polydisziplinärer Sicht jedoch nach wie vor für leidensangepasste Tätigkeiten keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit besteht, weshalb der Rentenanspruch abzuweisen sei.

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was zur Bejahung einer Rechtsverletzung führen oder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig oder als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen liesse (vgl. E. 1 hievor). Seine Ausführungen erschöpfen sich letztlich weitestgehend in appellatorischer und damit unzulässiger Kritik am vorinstanzlichen Entscheid (Urteil 9C\_569/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1.2 mit Hinweisen). Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur vom Gutachten des Institut X. \_\_\_\_\_ abweichenden Arbeitsfähigkeitseinschätzung des Dr. med. E. \_\_\_\_\_. Das kantonale

Gericht hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb dessen Berichte das Gutachten des Institut X. \_\_\_\_\_ nicht in Zweifel zu ziehen vermögen. Zudem verkennt der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf die längere Behandlungsdauer bei Dr. med. E. \_\_\_\_\_ die im Rahmen der Beweiswürdigung relevante Verschiedenheit von Behandlungsauftrag einerseits und Begutachtungsauftrag andererseits (vgl. BGE 124 I 170 E. 4 S. 175; Urteil 9C\_768/2011 vom 8. Februar 2012 E. 2.3).

Soweit der Beschwerdeführer überdies die vorinstanzlichen Feststellung zur willentlichen Überwindbarkeit bemängelt, sind auch diese Rügen, soweit sie über eine appellatorische Kritik hinausgehen, nicht stichhaltig: Zum einen schliesst entgegen der offenbaren Auffassung des Versicherten ein Alter von 58 Jahren nicht per se aus, dass die nötige Willensanstrengung noch aufgebracht werden kann. Zum andern trifft es zwar zu, dass die Vorinstanz von einer 20- anstatt wie vom Beschwerdeführer nun geltend gemachten 30-jährigen Tätigkeit auf dem Bau ausgegangen ist, wobei sie offenbar nur die Tätigkeit in der Schweiz und nicht auch diejenige in Österreich und im Kosovo berücksichtigt hat; es ist jedoch nicht nachvollziehbar (und wird denn auch nicht dargetan), inwieweit dies in Bezug auf die zumutbare Willensanstrengung einen massgeblichen Unterschied machen sollte.

### **E. 3**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.